

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 51 83

rawi@lu.ch

rawi.lu.ch

## Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

### Öffentliche Planaufgabe

#### Gemeinde Hergiswil

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchsteller: *CKW AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern*  
Bauvorhaben: *S-2597768.1  
Transformatorstation (TS) Hergiswil-Langhube Neuhaus  
- Neubau der TS auf der Parzelle 831 der Gemeinde Hergiswil bei Willisau  
L-2597784.1  
20 kV-Kabel zwischen den TS Hergiswil-Langhubel Neuhaus und Mast Nr. 66018/5 Richtung Sagenmatt  
- Erstellen einer neuen MS-Kabelleitung  
- Grabarbeiten im Bereich der Parzellen 931, 677, 832, 678, 625 und 668 der Gemeinde Hergiswil bei Willisau*

Zone: *Landwirtschaftszone*  
Grundstück-Nr.: *831, 677, 832, 678, 625, 688*  
*Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.*  
Ortsbezeichnung: *Hergiswil-Langhube Neuhaus, Mast Nr. 66018/5 Richtung Sagenmatt*

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **23. Februar 2026 bis 24. März 2026** auf der Gemeindekanzlei Hergiswil, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planaufgaben](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben).

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 17. Februar 2026

**Dienststelle Raum und Wirtschaft**

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf